

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der
BHS Corrugated Maschinen- und Anlagenbau GmbH**

(Fassung: 01.03.2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma BHS Corrugated Maschinen- und Anlagenbau GmbH, Postfach 107, D-92729 Weiherhammer (nachfolgend „BHS“) mit Lieferanten, auch wenn etwaige eigene Geschäftsbedingungen des Lieferanten hiervon abweichen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sollte der Lieferant in einer Auftragsbestätigung entgegen dem Hinweis im BHS-Auftrag auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen verwiesen haben und führt der Lieferant anschließend den Auftrag durch, obgleich BHS dieser einseitigen Auftragsänderung durch den Lieferanten nicht schriftlich zugestimmt hat, akzeptiert der Lieferant damit den Auftrag und damit auch die Einkaufsbedingungen BHS, wie sie von BHS dem Auftrag zugrunde gelegt wurden. Der Lieferant kann sich nicht wirksam darauf berufen, dass BHS die unter Verweis auf die Lieferanten-AGB gelieferte Ware angenommen und dadurch die AGB des Lieferanten stillschweigend akzeptiert habe.
- 1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen der BHS und dem Lieferanten, ohne dass BHS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist unter www.bhs-world.com abrufbar.
- 1.3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe (nachfolgend gemeinsam „Bestellung“ genannt) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- bzw. Textform (entsprechend Ziffer 1.1.3).
- 2.2 Der Lieferant ist gehalten, der Bestellung von BHS innerhalb von drei Tagen ab Zugang schriftlich zu bestätigen.

3. Leistung, Lieferung, Lieferverzug, Gefahrübergang

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von BHS genannten Lieferadresse oder die Erbringung der Leistung. Wird vom Lieferanten eine Aufstellung oder Montage geschuldet, so ist deren Abnahme durch BHS für die Einhaltung der Lieferfrist entscheidend. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung kann BHS ablehnen. Der Lieferant ist verpflichtet, BHS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von BHS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- 3.3 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz in Weiherhammer zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung.
- 3.4 Jeder Lieferung ist ein Packzettel beizufügen. Des Weiteren ist bei jeder Einzellieferung außerhalb der Verpackung ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung aufzubringen. Alle Schriftstücke, Lieferanzeigen, Lieferscheine, Packzettel, Frachtbriefe oder Ähnliches müssen die vollständige Bestell-Nr. und Teile-Nr. von BHS tragen. Fehlt der Packzettel oder der Lieferschein bzw. sind diese Unterlagen unvollständig, so hat BHS hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.5 Dem Liefergegenstand ist jeweils eine Gebrauchs- und gegebenenfalls eine Installationseinweisung zumindest in Deutsch und Englisch beizufügen, soweit im Auftrag nicht eine andere Landessprache angegeben ist. Entsprechendes gilt für die gesetzlichen Produktinformationen, Warnhinweise etc. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant Änderungen an der Ware gegenüber Vorbestellungen vorgenommen hat
- 3.6 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von BHS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen

- Vorschriften. Die Regelungen in 3.7 bleiben unberührt.
- 3.7 Ist der Lieferant in Verzug, kann BHS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,20 % des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. BHS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf BHS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4. Preise und Nebenkosten

- 4.1 Die in der Bestellung von BHS angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Zölle, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Versicherungen) ein.
- 4.2 Die Rechnung ist BHS nach Versand in dreifacher Ausfertigung mit Angabe der Bestell- und Lieferschein-Nr., wenn verlangt elektronisch zuzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt oder vorab schriftlich genehmigt waren.
- 4.3 Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Vereinbarte Vorauszahlungen sind erst zur Zahlung fällig, wenn eine im Inland zum Kreditverkehr zugelassene Bank der BHS eine Vorauszahlungsbürgschaft in entsprechender Höhe gestellt hat. BHS ist berechtigt, vereinbarte Abschlagszahlungen von der Stellung einer angemessenen Vertragserfüllungsbürgschaft durch eine im Inland zum Kreditverkehr zugelassene Bank abhängig zu machen.
- 4.5. Durch Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von BHS vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von BHS eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist BHS nicht verantwortlich.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen BHS im gesetzlichen Umfang zu. BHS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange BHS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- 4.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Computerprogrammen, Dateien, Modellen, Werkzeugen, Auftragsunterlagen und sonstigen Gegenständen sowie kaufmännisches oder technisches Know-how, kurz „BHS-Informationen“ genannt, behält sich BHS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten ebenso wie das eigene Know-how vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an die BHS vollständig (einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Erzeugnisse, die nach BHS-Informationen oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen von BHS gefertigt werden, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 5.2 An den Lieferanten übergebene Modelle, Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten zur Herstellung von BHS beigelegt werden sind –solange sie nicht verarbeitet werden– auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Etwaige Verluste oder Beschädigungen sind BHS und der zuständigen Versicherungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Der Lieferant darf bei Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen BHS oder Marken von BHS nur angeben und/oder nutzen, wenn BHS dem vorher zugestimmt hat.

6. Verpackung

- 6.1 Lieferungen sind sorgfältig und sachgerecht entsprechend den Vorgaben der Verpackungsordnung BHS zu verpacken. Die Verpackungen haben die jeweils gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen.
- 6.2 Auf Wunsch von BHS ist Verpackungsmaterial vom Lieferanten kostenlos abzuholen und zurückzunehmen.

7. Exportkontrolle/Zoll

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen (Exportbewilligung, Zollpapiere, Ursprungserklärungen, etc.) auf eigene Kosten eigenverantwortlich zu besorgen und alle anfallenden Zölle und Steuern zu

- begleichen. Im Bedarfsfall stellt der Lieferant BHS eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 7.2 Zeitgleich mit der Auftragsbestätigung ist der Lieferant verpflichtet, BHS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter schriftlich zu unterrichten. Ebenso ist der Lieferant verpflichtet, BHS alle weiteren Handelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen zeitgleich mit der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen sowie BHS unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten zu informieren.
- 7.3 Der Lieferant hat sämtliche Aufwendungen und Schäden zu tragen, die BHS aus einer Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Kaufgegenstand muss bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von BHS, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Daneben muss der Kaufgegenstand dem zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aktuellen Stand der Technik entsprechen, dies insbesondere auch in Hinblick auf zweckentsprechendes Material unter Einhaltung der vereinbarten Leistungsdaten und des vereinbarten Wirkungsgrades sowie des vereinbarten Kraft- bzw. Energiebedarfs. Der Liefergegenstand muss des Weiteren bei Gefahrübergang den aktuellen technischen Normen sowie sämtlichen aktuellen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften einschließlich solcher von Berufsgenossenschaften und Verbänden, z. B. VDI und VDE, entsprechen.
- 8.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen BHS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von BHS im Strichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von BHS (Mängelanzeige) als jedenfalls dann unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 8.4 Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht BHS zu.
Zur Nacherfüllung gehört auch das Entfernen der mangelhaften Ware und der erneute Einbau oder das erneute Anbringen, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache durch den Lieferanten eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.
Hat BHS die mangelhafte Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, BHS die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Sache und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von BHS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, insoweit haftet BHS jedoch nur, wenn BHS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.
- 8.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von BHS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann BHS den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für BHS unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
- 8.6 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter im Land des Lieferortes sowie innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verletzt werden. Teilt BHS dem Lieferanten vor der Bestellung mit, dass der Liefergegenstand für andere oder weitere Bestimmungsländer vorgesehen ist, so erstreckt sich die Rechtsmängelhaftung auch auf diese Länder. Im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter, stellt der Lieferant BHS auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, die BHS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

- 8.7 Im Übrigen ist BHS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat BHS nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.8 BHS ist berechtigt, im Rahmen ihrer Schadensregulierung auch ein Anerkenntnis zu erklären oder einen Vergleich zu schließen, auch soweit es eine Schadenursache beim Lieferanten betrifft, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Der Lieferant wird der BHS die hieraus entstehenden Kosten ganz oder teilweise im Verhältnis zur Mitursächlichkeit der Lieferantenware ersetzen.

9. Produkthaftung

- 9.1 Sollte BHS von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung im In- oder Ausland in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, BHS von derartigen Ansprüchen freizustellen bzw. anteilig freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses oder seiner Leistung verursacht bzw. mitverursacht worden ist. Soweit BHS wegen verschuldensabhängiger Haftung in Anspruch genommen wird, gilt dies nur, wenn auch den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadenursache im oder mit im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast für sein fehlendes Verschulden. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle bzw. die für Setzung der Ursache quotenanteiligen Kosten wie z. B. Schadenersatz und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung von BHS oder sonstiger notwendig erscheinenden Maßnahmen wie z. B. einer Rückrufaktion bezogen auf den behobenen Mangel.
- 9.2 Ziffer 8.8 gilt entsprechend.

10. Ersatzteilversorgung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber BHS zu einer Ersatzteilversorgung für die Dauer von sieben (7) Jahren ab der jeweiligen Auftragserteilung. Sollte die Produktion von Ersatz- oder Verschleißteilen vorher beim Lieferanten auslaufen, verpflichtet sich der Lieferant, dies BHS rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, damit diese ihre Ersatz- und Verschleißteilbevorratung im erforderlichen Umfang aufstocken kann. Die Bevorratung bei BHS erfolgt im Sinne einer Konsignationslagervereinbarung, bei der der Kaufpreis fällig wird, wenn das entsprechende Teil von BHS aus dem Konsignationslager entnommen wird.
- 10.2 Eine Ersatz- und Verschleißteilversorgung von BHS findet durch den Lieferanten binnen kürzest möglicher Frist ab Auftrag von BHS statt. Dies ist an Werktagen (Montag bis Freitag ohne Feiertage am Sitz des Lieferanten) eine Versendung binnen 24 Stunden ab Auftragserteilung mit dem von BHS geforderten Versandmittel. Abweichende Vereinbarungen mit dem Lieferanten bleiben

vorbehalten. Mangels anderweitiger Vereinbarung verstehen sich die Lieferantenpreise einschließlich Verpackung, Versicherung und Versand „frei Haus“ oder der im Auftrag angegebenen abweichenden Lieferanschrift. Bei einem Versand ins Ausland werden die BHS und der Lieferant hierzu eine gesonderte Vereinbarung treffen.

11. Eigentumsvorbehalt, Auftragsverarbeitung

- 11.1 Sofern BHS dem Lieferanten Teile beistellt, verbleiben diese beigegebenen Teile im Eigentum von BHS. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung nimmt der Lieferant für BHS vor. An verarbeiteten oder untrennbar vermischten Teilen mit solchen, die BHS nicht gehören, erwirbt BHS Miteigentum zu einem Anteil, der dem Wert des BHS-Teiles zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Umarbeitung am neuen Gegenstand entspricht.
- 11.2 Sofern BHS nicht gehörende Sache als Hauptsache im Sinne von § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, überträgt der Lieferant BHS bereits mit Annahme des Auftrages von BHS das nach Ziffer 11.1 anteilige Miteigentum oder Alleineigentum hieran aufschiebend bedingt zu dessen Entstehung und verwahrt die neue Sache für BHS.

12. Zahlungsverzug von BHS, höhere Gewalt

- 12.1 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei unverschuldeten Betriebsstörungen, zivilen Unruhen, gesetzlichen oder administrativen Maßnahmen, die zur Zeit der Auftragserteilung noch nicht bekannt gegeben waren oder bei sonstigen für BHS unabwendbaren Ereignissen, die die Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten von BHS beeinträchtigen, gerät BHS nicht in Verzug. In diesen Fällen ist BHS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein Festhalten am Vertrag für BHS nicht zumutbar ist.
- 12.2 Gerät BHS in Annahme- und/oder Zahlungsverzug, so ist die Haftung von BHS begrenzt auf den dem Lieferanten nachweisbar entstandenen Zinsverlust. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch gegenüber BHS ist für Fälle leichtester Fahrlässigkeit ausgeschlossen und im Übrigen der Höhe nach begrenzt auf den bei Auftragserteilung für BHS vorhersehbaren Schaden, maximal aber auf die Höhe des Vertragspreises. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes bei BHS.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von BHS oder, soweit ein hiervon abweichender Lieferort vereinbart wurde, derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

14. Versicherung des Lieferanten

Dem Lieferanten ist bekannt, dass Maschinen und Anlagen von BHS auch international vermarktet werden, insbesondere auch in den USA. Entsprechend verpflichtet sich der Lieferant, eine angemessene Haftpflichtversicherung für mögliche im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen entstehende Schäden, soweit diese

versicherbar sind, abzuschließen und dauerhaft zu unterhalten, dies in Höhe von mindestens 2.500.000 Euro pro Schadensfall bei einem Lieferumfang an BHS von lediglich weniger als 50.000 Euro pro Jahr bzw. in Höhe von mindestens 500.000 Euro pro Schadensfall. Der Versicherungsschutz muss mindestens für die Dauer der Lieferverpflichtung einschließlich der Gewährleistungsfrist bestehen, soweit nicht ein anderer Deckungsumfang vereinbart wurde. Auf Verlangen von BHS hat der Lieferant diese Versicherung nachzuweisen.

15. Verjährung/Hemmung/Neubeginn

- 15.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 15.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen BHS geltend machen kann.
- 15.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche, soweit BHS wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 15.4 Während des Zeitraums zwischen Absendung einer berechtigten Mängelrüge und ordnungsgemäßer Nacherfüllung durch den Lieferanten oder der Ablehnung der Nacherfüllung durch den Lieferanten, ist die Gewährleistungsfrist gehemmt, sofern dem Lieferanten die Nacherfüllung möglich ist und BHS diese verlangt.
- 15.5 Für nachgebesserte oder neu gelieferte oder zu wesentlichen Teilen nachgebesserte oder neugelieferte Gegenstände beginnt die Verjährungsfrist bezogen auf den behobenen Mangel neu zu laufen.

16. Datenspeicherung/Datenübermittlung

- 16.1 BHS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint. Der Lieferant verpflichtet sich die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.
- 16.2 Die Datenübermittlung findet ausschließlich über die vorhandene Plattform (DrawX) statt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Daten und Zeichnungen, die er für die Vertragsausführung benötigt, diese über Verbindung downzuloaden. Für weitere Daten darf DrawX nicht genutzt werden.

17. Sonstiges

- 17.1 Gerichtsstand ist Weiherhammer. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) ist ausgeschlossen.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in einem derartigen Fall eine solche Regelung zu vereinbaren, die dem mit der ursprünglich gewollten Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.